

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen von Kooperationen der Ganztagschulen der Stadtgemeinde Bremen mit Trägern und anderen außerschulischen Partner:innen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Antragsberechtigte (Antragsteller:innen).....	3
4. Zuwendungs-/Fördervoraussetzungen	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	7
6. Sonstige Förderbestimmungen	9
7. Antragstellung und Verfahren.....	10
8. Datenschutz.....	11
9. Geltungsdauer und Inkrafttreten	12

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie dienen der Durchführung der ganztägigen Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter mit dem Ziel, den Schüler:innen im Rahmen des Ganztags sowohl quantitative als auch qualitative Betreuungs- und Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen anzubieten.

Die Förderung dient insbesondere der qualitativen Weiterentwicklung des schulischen Ganztags in der Stadtgemeinde Bremen im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Sie soll zur pädagogischen Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, zur Förderung grundlegender Kompetenzen sowie zur Stärkung sozialer, kultureller und demokratischer Bildungsprozesse beitragen

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) vergibt durch den Senator für Kinder und Bildung nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften der FHB Zuwendungen zur Förderung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im schulischen Ganztag gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. Artikel 1 Nr. 3 des GaFöG.

1.2 Anspruch auf Zuwendungen

Ein Anspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Bildungs- und Betreuungsangebote in förderfähigen Ganztagsgrundschulen sowie Bildungs- und Beratungszentren im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Förderfähige Ganztagsgrundschulen sind öffentliche Schulen, die den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit Art.1 Nr.3 des GaFöG erfüllen, indem sie ein ganztägiges Angebot für Schüler:innen organisieren und durchführen.

2.2 Auflistung der Förderkategorien

Gefördert werden Bildungs- und Betreuungsangebote im schulischen Ganztage, die im Rahmen einer Kooperation mit einer förderfähigen Schule stattfinden und für deren ordnungsgemäße Durchführung, einschließlich des Einsatzes und der Führung des Personals, der Zuwendungsempfänger verantwortlich ist, während die Gesamtverantwortung für den schulischen Ganztage bei der Schulleitung liegt.

Dazu gehören insbesondere:

- Angebote der Früh- und Spätbetreuung (07:00 - 08:00 Uhr und 16:00 - 17:00 Uhr)
- Bildungs- und Betreuungsangebote in der Kernschulzeit (08:00 bis 16:00 Uhr)
- Unterstützungsangebote im Unterricht, in Pausen sowie bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen (u. a. Schulfeste, Exkursionen, Klassenfahrten)
- Angebote zur Erweiterung und Förderung von sozialen, mentalen, sportlichen und kulturellen Kompetenzen
- Angebote zur Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Umweltbildung, Demokratieerziehung, MINT-Bildung
- Angebote zur Kooperation mit den Schulgremien (u. a. in Konferenzen, Teambesprechungen und Informationsgespräche mit Leitungsgruppen)
- Angebote, die einen nachbarschaftlichen, stadtteil- oder quartiersbezogenen Schwerpunkt ausweisen können, sind besonders erwünscht.

2.3 Förderstandorte

Angebote, für die unter Ziffer 2.2 genannten Kategorien, können für alle förderfähigen Ganztagsgrundschulen sowie Bildungs- und Beratungszentren der Stadtgemeinde Bremen abgegeben werden.

2.4 Beginn der Fördermaßnahmen/ Frist zur Antragstellung

Der Beginn der Fördermaßnahme ist grundsätzlich der 01.08. eines Kalenderjahres. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde. Die Förderanträge sollen dem Zuwendungsgeber spätestens 10 Wochen vor Beginn des Förderzeitraums vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn zeitgleich der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt wird.

3. Antragsberechtigte (Antragsteller:innen)

Antragsberechtigt gemäß dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, freie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Institutionen oder Personen, die die Voraussetzung nach Ziffer 4 erfüllen und Angebote gemäß der Förderkategorien (vgl. Ziffer 2.2) durchführen können.

4. Zuwendungs-/Fördervoraussetzungen

Da es sich bei der Zielgruppe der Maßnahmen (vgl. Ziffer 1) um eine besonders sensible Zielgruppe handelt (Schüler:innen von Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen), die als solche eines besonderen Schutzes bedarf, gelten folgende besondere Fördervoraussetzungen.

4.1 Notwendige Kooperation

Es werden nur Projekte gefördert, deren Durchführung in Kooperation mit der jeweiligen Schule erfolgt.

4.2 Laufzeit der Förderung

Die geförderten Vorhaben haben maximal eine Laufzeit von zwölf Monaten.

4.3 Aufsicht

Die Aufsicht obliegt grundsätzlich der Schulleitung.

4.4 Vorlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Förderung eines Vorhabens setzt voraus, dass die Antragsteller:innen für das Projekt ein schlüssiges Konzept vorlegen, aus welchem hervorgeht, wie die Angebote strukturell, inhaltlich und didaktisch umgesetzt werden sollen.

4.5 Abstimmung der Maßnahmen auf einschlägige Bedarfe

Die von den Antragsteller:innen angebotenen Maßnahmen sind auf die spezifischen Bedarfe von Schüler:innen und das Ganztagskonzept der kooperierenden Schule abzustimmen.

4.6 Geeignetes Personal/Vertretung

Die Antragsteller:innen verpflichten sich, die benötigten Stellen mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen (siehe Ziffer 5.4) zu besetzen. Aus Gründen der

pädagogischen Kontinuität setzen die Antragsteller:innen bei der Durchführung des jeweiligen Angebots in einem Schuljahr in der Regel grundsätzlich dieselbe Fachkraft ein und garantieren im Falle des Ausfalls von eingesetztem Personal eine Vertretung.

4.7 Erfordernis der Zuverlässigkeit

Die Antragsteller:innen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, dass gesetzliche und behördliche Vorgaben eingehalten werden, den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nachgekommen wird und keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden.

4.8 Keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis

Für die Antragsteller:innen gilt, dass angelehnt an § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII keine Personen über die Antragsteller:innen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201 a Absatz 3, d3n §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Antragsteller:innen lassen sich von allen bei ihnen tätigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen eine erneute Vorlage erforderlich.

4.9 Gewähr des Eintretens für die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Das eingesetzte Personal muss die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

4.10 Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

Die Antragsteller:innen stellen dar, wie die Qualität der Angebote gesichert und weiterentwickelt wird. Dabei ist insbesondere auf die Anbindung an das Ganztagskonzept der kooperierenden Schule, die Kontinuität der eingesetzten Fachkräfte sowie geeignete Formen der Reflexion und Abstimmung im multiprofessionellen Team einzugehen.

4.11 Konzept für besondere Pädagogik

Sofern ein Angebot eine regelmäßige tiergestützte Pädagogik umfassen soll, ist dies im Konzept darzulegen.

4.12 Wahrung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention

Die Antragsteller:innen müssen die Wahrung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen, gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Vermeidung von körperlichen oder seelisch verletzenden Verhalten. Die Antragsteller:innen verpflichten sich, das

Konzept zum Schutz vor Gewalt, das die kooperierende Ganztagsschule entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB VIII entwickelt hat, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend anzuwenden.

4.13 Gewährung inklusiver Teilhabe

Die Antragsteller:innen müssen konzeptionell sicherstellen können, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form gewährleistet wird und Kinder mit und ohne (drohender) Behinderung (bei Bedarf mit Unterstützungsbedarf durch Leistungen der Eingliederungshilfe) an den ganztägigen Angeboten teilnehmen können.

4.14 Führen von Anwesenheitslisten

Die Antragsteller:innen müssen durch eine ordnungsgemäße Organisationsstruktur gewährleisten können, dass die tägliche Anwesenheit der Kinder, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen, erfasst wird. Die Anwesenheit der angemeldeten Schüler:innen und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem die Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen und auch dem Zuwendungsgeber im Rahmen seiner Nachweispflicht zu übermitteln. Für die Schüler:innen besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht (über Ausnahmen entscheiden die Schulleitung und die Antragsteller:in gemeinsam).

4.15 Unterrichtung des Personals über Datenschutz und Sozialgeheimnisse

Das von den Antragsteller:innen eingesetzte Personal muss über den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses unterrichtet sein (§§ 67 bis 85 a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 SGB VIII; §35 des Ersten Sozialgesetzbuches). Ferner müssen die von den Antragsteller:innen eingesetzten Personen darüber informiert sein, dass Daten mit persönlichen Angaben von Kindern vor unbefugter Einsicht oder Nutzung zu sichern sind.

4.16 Information des Personals über sicherheits- und gesundheitstechnische Vorschriften

Die Antragsteller:innen müssen gewährleisten, dass alle bei ihm tätigen Personen über die Aufsichtspflicht und die Verkehrssicherheitspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz informiert sind, bevor sie mit der Tätigkeit im Rahmen dieser Zuwendung eingesetzt werden. Zudem werden alle tätigen Personen über die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen informiert und es wird sichergestellt, dass sie wissen, wo sich ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichneteter Verbandkasten befindet. Sie werden angewiesen, bei Ausflügen eine Sanitätstasche mitzunehmen (Ausgabestelle in der Ganztagsschule). In gemeinsamer Verantwortung mit der Grundschule muss

sichergestellt sein, dass ausreichend pädagogische Fachkräfte als Ersthelfer:innen bei einer von der Unfallkasse anerkannten Organisation ausgebildet sind. Eine regelmäßige Fortbildung ist sicher zu stellen.

4.17 Sicherstellung der Qualität bei Sportangeboten

Die Qualität von Sportangeboten muss sichergestellt sein. Hierzu müssen von den Antragsteller:innen qualifizierte Übungsleiter:innen eingesetzt werden. Für den Einsatz in Frage kommen Übungsleiter:innen auf Honorarbasis, Fachkräfte sowie geringfügig Beschäftigte. Darüber hinaus können auch Personen im Rahmen eines Freiwilligendienstverhältnisses eingesetzt werden. Als Mindestqualifikation sollen sie im Besitz einer gültigen DOSB-Übungsleiter:innen- oder DOSB-Trainerlizenz der Stufe C sein. Bei außerunterrichtlichen Sportangeboten findet die Richtlinie zur Sicherheit bei Sport- und Bewegungsspielen in Schule vom 13.11.2023 Anwendung. Die Antragsteller:innen gewährleisten, dass alle in diesem Bereich tätigen Personen von dieser vorab Kenntnis nehmen und diese beachten.

4.18 Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

Die Antragsteller:innen müssen sicherstellen, dass alle bei ihm tätigen Personen einen Nachweis nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Masernschutzimpfung) erbringen, bevor sie in der Ganztagschule tätig werden. Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 (IfSG). Die Vorgaben des Gesundheitsamtes, insbesondere in Bezug auf Hygienepläne und Sonnenschutz, sind einzuhalten. Bezüglich der Medikamentenvergabe gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes bzw. der Unfallkasse.

4.19 Beachtung besonderer Bedürfnisse bei Ernährungsprojekten

Soweit die Antragsteller:innen ein Projekt im Kompetenzbereich Ernährung anbieten, haben sie sicherzustellen, dass kulturelle, gesundheitliche und religiöse Bedürfnisse der Kinder angemessen berücksichtigt werden. Lebensmittelhygienische Vorschriften sind dabei zu beachten.

4.20 Gewährung von Erholungsurlaub nur während der Schulferien

Die Antragsteller:innen stellen durch innerbetriebliche Regelungen sicher, dass den, für die Angebote ganztägiger Bildung und Betreuung eingesetzten, Mitarbeiter:innen Erholungsurlaub nur während der Schulferien zu gewähren ist. Ausnahmen können in gemeinsamer Verabredung mit der Schulleitung erfolgen.

4.21 Garantie der Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller:innen garantieren, dass sie die im Konzept des Zuwendungsantrags festgelegten Bildungs- und Betreuungsangebote vollumfänglich erbringen können. Sollten während der Laufzeit der Vereinbarung Umstände eintreten, aufgrund derer sie

nicht mehr zur Erbringung in der Lage sind, haben sie dies gegenüber dem Zuwendungsgeber und der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

4.22 Beachtung des Hausrechts

Die Antragsteller:innen tragen dafür Sorge, dass das von ihnen eingesetzte Personal Kenntnis von der Haus- und Schulordnung erlangt und das Hausrecht der Schulleitung beachtet wird.

4.23 Koordination in Absprache mit der Schulleitung

Die Antragsteller:innen koordinieren die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote im schulischen Ganzttag in Absprache mit der Schulleitung/ggf. Ganztagskoordinator:in. Die Einsatzplanung erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit vor Beginn eines Schuljahres.

4.24 Verbot eines vorzeitigen Beginns von Projekten

Es werden nur Projekte gefördert, mit deren Projektaktivitäten vor der Förderzusage der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde. Projektaktivitäten sind solche Aktivitäten, die im Förderantrag beschrieben und zur Realisierung des Projektkonzeptes erforderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesondertem Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die zuständige Stelle genehmigt werden.

4.25 Vollständig ausgefüllter Antrag

Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die von den Antragsteller:innen beantragte Zuwendung, die der Zuwendungsgeber für einen vorab klar definierten Zeitraum gewährt, wird im Falle der Bewilligung als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Dies bedeutet, dass sich die Antragsteller:innen grundsätzlich mit einem eigenen Anteil an der Finanzierung beteiligen. Die Finanzierung des Projektes wird bei Bewilligung nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Antrages auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Eigenanteil der Antragsteller:innen muss angemessen sein. Er soll sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Maßnahme als auch der Leistungsfähigkeit der Antragsteller:innen entsprechen. Soweit die Antragsteller:innen nachweisen können, dass sie über keinerlei eigene bzw. ausreichende Mittel für die Realisierung des Projektes verfügen, kann die Bewilligungsbehörde auf einen Eigenanteil bei der Finanzierung verzichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5.3 Bemessungsgrundlage

Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die dem Zweck und den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1. entsprechen. Die maximale Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der förderfähigen Ausgaben. Die Zuwendungshöhe richtet sich nach einer von dem Zuwendungsgeber für die jeweilige Schule zuvor ermittelten Bedarfsberechnung, die interessierten Antragsteller:innen spätestens fünf Monate vor Schuljahres-/Projektbeginn mitgeteilt wird und die für die gesamte Projektlaufzeit (Schuljahr) gilt. Diese Berechnung basiert auf der jeweils gültigen Zuweisungsrichtlinie für Nichtunterrichtendes Personal und bemisst sich vom Grundansatz her nach der Anzahl der Schüler:innen, deren Anmeldeverhalten hinsichtlich der benötigten Bildungs- und Betreuungszeiten und der sich daraus rechnerisch ergebenden einzurichtenden Ganztagschulgruppen (rechnerisch mit 20 Kindern angesetzt). Die Berechnungssumme erhöht sich durch eine zusätzliche Gewährung von Kooperationsstunden.

5.4 Förderfähiges Personal und dessen Stundensätze

Zur Erbringung der Leistungen in der ganztägigen Bildung und Betreuung werden als **Erstkraft** pädagogische Fachkräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:

- A) Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Kindheitspädagog:innen oder Heilpädagog:innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen.
Stundensätze gemäß aktuell gültigem Tarif, maximal jedoch bis zur Vergütungsgruppe TV-L S 8a.

- B) Pädagogische Kräfte mit einem Berufsausbildungsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistent:innen, Heilerziehungspflegeassistent:innen, staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen oder eine hinsichtlich der Ausbildungsinhalte vergleichbare Qualifikation sowie sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und sich verpflichten, tätigkeitsbegleitend an einer Weiterbildungsmaßnahme „Qualifizierung pädagogische Mitarbeit an Grundschulen“ vom Paritätischen Bildungswerk teilzunehmen, um die vorhandenen Qualifikationen und Fähigkeiten zu erweitern. *Stundensätze gemäß aktuell gültigem Tarif, maximal jedoch bis zur Vergütungsgruppe TV-L S 4.*

Über die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen in den Tätigkeitsgruppen A und B und von Weiterbildungsmaßnahmen unter B entscheidet der Zuwendungsgeber.

Zur Erbringung der Leistung in der ganztägigen Bildung und Betreuung können **Zweitkräfte**, die ggf. nicht den oben genannten Qualifikationskriterien entsprechen, für eine Teilgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft eingesetzt werden:

- Freiberufler:innen der Kulturellen Bildung, Umwelt- und Demokratiebildung
- Studierende
- Übungsleiter:innen
- Erzieher:innen in Ausbildung
- Personen im Rahmen eines Freiwilligendienstverhältnisses
- Pensionär:innen
- Handwerker:innen
- Ehrenamtliche

Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn werden eingehalten.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Sachaufwand Materialkosten

Materialkosten für Bildungs- und Betreuungsangebote im Ganzttag werden nicht über diese Richtlinie gefördert. Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, inklusive der Kosten der Unterkunft, Tagesfahrten/Exkursionen sowie für Ausflüge und Eintrittsgelder sind nicht in der Zuwendung enthalten, sondern werden nach Absprache gesondert von den Mitarbeiter:innen mit der Ganzttagsschule aus deren Schuletat (Kostenstelle Klassenfahrten/Ausflüge) abgerechnet. Der Arbeitsplatz im Bereich der Schule ist ausgestattet. Die Räume der Ganzttagsschule werden von allen im multiprofessionellen Team Beteiligten für Unterricht und Bildungs- und Betreuungsangebote im Ganzttag gemeinsam genutzt. Im Rahmen des Ganzttagsschulkonzepts wird die Nutzung der Räume in ihrer Vielfalt und Doppelnutzung dokumentiert. Beschlüsse zum Schulprogramm (u. a. Raumkonzept) und zum Schulhaushalt werden in den Gremien der Schule (Gesamtkonferenz und Schulkonferenz) gefasst. Alle an der Ganzttagsschule Tätigen werden an den Gremienentscheidungen entsprechend des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes beteiligt.

Die Antragsteller:innen können zusätzlich in den Schulferien Angebote der Ferienbetreuung anbieten. Diese werden separat über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten der Ferienbetreuung im Rahmen von Kooperationen der Ganzttagsschulen der Stadtgemeinde Bremen mit außerschulischen Partner:innen“ finanziert.

6.2 Gemeinkosten

Gemeinkosten (Verwaltungskosten, sowie Koordinierungs-/Leitungskosten) können gegen Nachweis auf Basis einer nachvollziehbaren Begründung anerkannt werden. Insgesamt können bis zu 6 % der zuwendungsfähigen Personalkosten bewilligt werden.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1. Antragstellung

Anträge sowie sämtliche mit dem Förderverfahren verbundenen Nachweise und Dokumente sind grundsätzlich verpflichtend über das von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Online-Formular im Rahmen eines Online-Verfahrens einzureichen, sofern dieses für den Förderzeitraum verfügbar ist. Andere Einreichungswege sind nur zugelassen, wenn das Online-Verfahren nicht verfügbar ist. Für die Nutzung des Online-Verfahrens ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Eine Antragstellung ist erst nach erfolgreicher Registrierung möglich ([Link zum Registrierungsportal](#)). Um die Zuwendung bis zum Projektbeginn rechtzeitig bescheiden zu können, muss der Antrag dem Zuwendungsgeber spätestens 10 Wochen vor Beginn des Förderzeitraums vorliegen. Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn zeitgleich der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt wird. Die erforderlichen Unterlagen und weitere Informationen zur Bearbeitung des Zuwendungsantrages können der digitalen Plattform entnommen werden.

7.2 Antragsverfahren

- a) Der Förderantrag ist von der nach Satzung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- b) Abgelehnte Anträge dürfen im selben Förderzeitraum nicht erneut gestellt werden.
- c) Im Falle einer Förderung haben die Antragsteller:innen die zweckentsprechende Mittelverwendung nach Abschluss des Projektes mit einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss mindestens einen Sach- sowie einen Finanzbericht enthalten. Die Berichte sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums einzureichen.

7.3 Weitere Verfahrensregelungen

7.3.1 Soweit Änderungen im laufenden Projekt erfolgen (sollen) und diese Änderungen wesentliche Inhalte (Ziele, Zeitplan, Umfang, Maßnahmen) des Projektes oder seiner Finanzierung betreffen, sind diese unverzüglich dem Zuwendungsgeber zur Genehmigung vorzulegen. Hierfür ist nach Prüfung durch die Fachabteilung, oder bereits vorab, ein Änderungsantrag zu stellen. Änderungen nach Abschluss des Projektes sind nicht zulässig.

7.3.2 Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7.3.3 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projektes oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein Hinweis auf das fördernde Senatsressort, wie im Zuwendungsbescheid definiert, anzubringen.

7.3.4 Soweit nicht Ermessensspielräume für Abweichungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt wurden und in Folge entsprechende Abweichungen in dieser Förderrichtlinie zugelassen wurden, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung das § 1 Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Verbindung mit §§ 48-49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7.3.5 Die Auszahlung der Zuwendung an die Antragsteller:innen erfolgt auf Basis des Gesamtvolumens als anteilige zweimonatliche Abschlagszahlung.

8. Datenschutz

8.1 Daten von Schüler:innen

Soweit dies zur Durchführung der in Ziffer 2.2 genannten Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich ist, dürfen die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigten an die Antragsteller:innen übermittelt werden. Es dürfen nur Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten i. S. von § 55 Abs. 1 NSchG aus dem Datenbestand der Schule verarbeitet werden, für die die Antragsteller:innen eine der in Ziffer 2.2 genannten Bildungs- und Betreuungsangebote und damit eine direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt. Hierzu zählen insbesondere

- Vorname und Name der Schüler:in
- Geburtsdatum der Schüler:in
- Vorname und Name der Erziehungsberechtigten
- Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
- Angaben zum Förderbedarf der Schüler:in, soweit diese zur Planung und Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich sind.

8.2 Daten von Antragsteller:innen

Die Daten der Antragsteller:innen und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendung Dritter usw.) werden aus haushaltsrechtlichen Gründen (Überprüfung durch den Rechnungshof) fünf Jahre gespeichert. Der Erhebung personenbezogener Daten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, sowie den entsprechenden Inhalten der Datenschutzbestimmung nach Art. 13 DSGVO stimmen die Antragsteller:innen zu. Zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben können Daten der Zuwendung nach § 2 Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden. Zuwendungsdaten können aufgrund § 11 Absatz 4 Ziffer 5 des Bremer

Informationsfreiheitsgesetzes – BremIFG – im Transparenzportal veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Verwendungszweckes nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Vorlagen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

9. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.